



Protokollauszug vom

03.04.2019

Departement Finanzen:

Aufhebung der generellen Pflicht zur Information über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben mit einer Medienmitteilung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.215-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Nachdem die Beschlüsse des Stadtrates seit 1. Januar 2019 veröffentlicht werden, sofern eine rechtliche Bestimmung dies nicht verbietet, wird in Abänderung von Art. 58 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009 auf eine Medienmitteilung über sämtliche Beschlüsse betreffend die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung, welche das Budget um mehr als 200 000 Franken überschreiten, verzichtet.

2. Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse des Stadtrates von besonderer Tragweite gemäss den Leitlinien zur Regierungs- und Verwaltungskommunikation sowie den Richtlinien betreffend Stadtratssitzung aktiv informiert.

3.1. Das Departement Finanzen, Finanzamt, wird beauftragt, die Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt im Rahmen der Revision derselben entsprechend anzupassen.

3.2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Kapitel 9 der Richtlinien betreffend Stadtratssitzung entsprechend anzupassen.

4. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei, Kommunikation Stadt Winterthur; Finanzamt und Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 58 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2009 (VVFH) in Verbindung mit der Handlungsanweisung über das Vorgehen bei Budgetüberschreitungen (SR.10.1469-5 vom 21.11.2012) informiert der Stadtrat die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben, wenn diese

- a. in der Erfolgsrechnung zu einer Überschreitung des Globalkredits um mehr als 200 000 Franken führen,
- b. in der Investitionsrechnung 200 000 Franken überschreiten.

2. Neue Praxis

Seit 1. Januar 2019 werden sämtliche Beschlüsse des Stadtrates im Internet veröffentlicht, sofern eine rechtliche Bestimmung (insbesondere das IDG) dies nicht verbietet (SR.18.1040-1 vom 19.12.2018). Damit erfüllt der Stadtrat seine Informationspflicht gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), wonach er von sich aus über die Geschäftstätigkeit von allgemeinem Interesse zu informieren hat.

Entsprechend kann in Zukunft auf die generelle Pflicht, zu sämtlichen Gebundenerklärungen im Sinne von Art. 58 Abs.1 VVFH eine Medienmitteilung zu veröffentlichen, verzichtet werden. Gebundenerklärungen sind somit wie die übrigen Beschlüsse des Stadtrates dann mit einer Medienmitteilung zu begleiten, wenn sie für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Der Stadtrat entscheidet darüber im Einzelfall. Grundlagen für die Medienarbeit zur Stadtratsbeschlüssen bilden die «Leitlinien zur Regierungs- und Verwaltungskommunikation» (SR.12.1409-1 vom 12.12.2012) sowie den «Richtlinien Stadtratssitzung» (SR.16.793-3 vom 14.11.2018). Bei letztere ist Kapitel 9 «Kommunikation» entsprechend diesem Beschluss anzupassen.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.